

Merkblatt zur Montage und Anmeldung der Zähler für die Gartenbewässerung

Grundstückeigentümer in Mönchengladbach und Viersen im Versorgungsgebiet der NEW haben die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrem Hauptwasserzähler einen Zähler für die Gartenbewässerung installieren zu lassen. Dieser ist ausschließlich für die Entnahme von Wasser vorgesehen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird und reduziert die Kanalbenutzungsgebühr um die gemessene Menge.

Da der Inhalt von Pools, Minipools o. ä. mit chemischen Zusätzen (Chlor, etc.) versehen ist, muss dieser der Kanalisation zugeführt werden und darf somit nicht über den Zähler für die Gartenbewässerung entnommen werden.

Installationshinweise:

1. Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Zählers und somit verantwortlich für die Beschaffung, Installation und den Betrieb.
2. Zapfhahnzähler müssen nicht durch einen Fachbetrieb installiert werden, da die Montage hinter der letzten Abnahmestelle im Trinkwassersystem stattfindet.
3. Verschraubungszähler, die direkt im Trinkwassersystem verbaut werden, müssen hingegen laut Trinkwasserverordnung DIN 1988 / DIN EN 806 durch einen Fachbetrieb installiert werden.
4. In unmittelbarer Nähe der Abnahmestelle darf keine Einleitung in die Kanalisation vorhanden sein.
5. Der Zähler muss eine für die deutsche Trinkwasserverordnung gültige Zulassung haben. Diese wird dem Zähler vom Hersteller als Zertifikat beigelegt.
6. Der Zähler muss eine gültige Eichung vorweisen. Weicht das Eichjahr vom Baujahr ab, muss ein separates Eichsiegel vorhanden sein.

Hinweise für die Anmeldung:

1. Onlineantrag vollständig ausfüllen und folgende Fotos beifügen:
 - a. Nahaufnahme des Zählers, ggf. abweichendes Eichsiegel
 - b. Aufnahme der Zapfstelle (2m Radius)
 - c. Nahaufnahme des Hauptwasserzählers (Zählerstand u. Zählernummer)
 - d. Ggf. Nahaufnahme des ausgebauten Zählers (bei einem Wechsel)
2. Sofern der Zählerstand dokumentiert wurde, kann der Zähler sofort genutzt werden.

Hinweise zum Ablauf der Eichgültigkeit:

Beginnend ab Eichjahr beträgt die Eichgültigkeit des Zählers sechs Jahre. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit weist die NEW mit einem Anschreiben einmalig darauf hin. Der vorhandene Zähler kann entweder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nachgeeicht oder durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden.

Erfolgt kein Zählerwechsel, wird der Zähler nicht mehr zur Reduzierung der Kanalbenutzungsgebühr herangezogen.

Die NEW behält sich vor, stichprobenartig die Anlagen vor Ort zu prüfen!